

Anmeldung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Gemäß der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) dürfen pflanzliche Abfälle, die mit Schadorganismen befallen sind, verbrannt werden.

Die Verbrennung ist dem Fachgebiet Umwelt zwei Werktage vorher anzuzeigen.

Nicht befallene pflanzliche Abfälle können auf formlosen Antrag gegen Gebühr verbrannt werden.

Zu beachtende Bestimmungen:

Mindestabstände: zu Gebäuden bis 1 m³ Brennmaterial 25 m
zu Gebäuden bis 5 m³ Brennmaterial 100 m
zu Wäldern und öffentlichen Verkehrsflächen 100 m
zu Pflegeheimen und Krankenanstalten 300 m

Brennverbot: - bei lang anhaltender extrem trockener Witterung
- bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
- bei mehr als 5 m³ Brennmaterial

Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermindern. Das Feuer ist ständig durch geeignete Personen unter Kontrolle zu halten.

Nachname

Vorname

Straße

PLZ

Ort

Telefonnummer

Brennort, falls dieser vom Wohnort abweicht

Kleingartenvereine mit Anmeldung durch den Vorstand:

Bitte obigen Adressteil auch ausfüllen!

Kleingartenverein

Sammelplatz

Straße

PLZ

Ort

Wunschtermin